



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

12. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. Juni 2015	6
--------------	----------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust eines Dienstsiegels der Gemeinde Balgstädt, Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal 91

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Ungültigkeit des Dienstsiegels der Landeshauptstadt Magdeburg 91

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren; Planfeststellung für den Neubau der B 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt in den Gemarkungen Aschersleben, Westdorf, Welbsleben und Quenstedt im Salzlandkreis und Landkreis Mansfeld-Südharz 92

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „**Erweiterung der Gleisanlagen des Hoyer-Kombiterminals Schkopau**“, Landkreis Saalekreis 93

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „**Ersatzneubau 110-kV-Leitung Harbke – (Magdeburg) Wolmirstedt 2. Teilabschnitt Magdeburg-Wolmirstedt**“, Landkreis Börde 93

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „**Ersatzneubau der Goldbachbrücke in Langenstein (einschließlich Straßenneubau) im Zuge der K 1323**“, Landkreis Harz 93

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „**110-kV-Netzanschluss UW Wolmirstedt der 220-kV-Leitung Wolmirstedt – Magdeburg Glindeberger Weg**“, Landkreis Börde 94

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren (Referat 308) über die Zustellung des Teilaufhebungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 94

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Härtern in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 96

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Härtern in **06237 Leuna, Saalekreis** 96

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Windgeneratorenfertigung Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Imprägnieren von Generatoren unter Verwendung von Polyesterharzen innerhalb der Anlage zur Generatorenfertigung in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 97

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Hennen mit 450.000 Hennenplätzen (Legehennenanlage) in **06449 Aschersleben, OT Schackenthal, Salzlandkreis** 97
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Montan Chemie GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in **06258 Schkopau, Saalekreis** 98
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in **39126 Magdeburg, Am Zweigkanal 19** 99
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, Saalestraße 20 aus 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in **39126 Magdeburg, Am Hansehafen 20** 99
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ZeZincum Metalloberflächenbehandlungs GmbH, Friedensallee 82 aus 39261 Zerbst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Verzinken in **39261 Zerbst, Lehmkuhlenweg** 100
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben in 06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage als Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung weniger 20 MW in **06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben** 100
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze OT Kusey auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen, über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr, in **38486 Klötze, OT Kusey, Altmarkkreis Salzwedel** 101
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Keramag Keramische Werke GmbH in 40878 Ratingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen in **39340 Haldensleben, Landkreis Börde** 102
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2015 Hochwasserschutzanlage Deichneubau Altjeßnitz (Mulde) 102
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe von der Einmündung der Boner Nuthe (km 0+000 Lindauer Nuthe) bis Lindau (km 9+176 Lindauer Nuthe) und von der Mündung in die Lindauer Nuthe (km 0+000 Grimmer Nuthe) bis Straguth (km 8+347 Grimmer Nuthe) 103
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „**Bodenordnungsverfahren Hassel**“, **Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0371/04** 103
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „**Bodenordnungsverfahren Lindtorf**“, **Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0383/06** 104

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „**Bodenordnungsverfahren Walternienburg Feldlage**“, **Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-16-AZ2027** 104
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „**Bodenordnungsverfahren Paplitz**“, **Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 4/0319/02 (Kennung SDL 054)** 105
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des vereinfachten Flurneuerordnungsverfahrens gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „**Vereinfachtes Flurneuerordnungsverfahren Rottmersleben-Olbe**“, **Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK 0012** 105
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des vereinfachten Flurneuerordnungsverfahrens gemäß § 86 Abs. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens**“, **Salzlandkreis, Verfahrensnummer 611-26SLK031** 106
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge durch die Gemeinde Wetterzeube 106
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust eines Dienstsiegels der Gemeinde Balgstädt, Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal

Die Gemeinde Balgstädt meldet den Verlust eines Dienstsiegels.
Das große Dienstsiegel der Gemeinde Balgstädt (Durchm. 35 mm) mit der Ordnungszahl 1 ist seit dem 01.05.2015 ungültig.
Halle (Saale), den 03.06.2015
gez. Bodien

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Ungültigkeit des Dienstsiegels der Landeshauptstadt Magdeburg

Die Landeshauptstadt Magdeburg meldet die Ungültigkeit eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel Nr. 117 (Ø 2,3 cm) ist seit dem 19.05.2015 ungültig.
Halle (Saale), den 27.05.2015
gez. Bodien

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahren**

**Planfeststellung
für den Neubau der B 180 Ortsumgebung
Aschersleben/Süd – Quenstedt in den
Gemarkungen Aschersleben, Westdorf,
Welbsleben und Quenstedt im Salzlandkreis und
Landkreis Mansfeld-Südharz**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 01.06.2015, Az. 308.4.2-31027-F19.11, ist der Plan für den Neubau der B 180 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 8+359 gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) festgestellt worden.

II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist der Beschluss nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zur Einsicht auszulegen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

23. Juni 2015 bis einschließlich 07. Juli 2015

in folgenden Städten zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aus:

Stadt Aschersleben, Haus II,
im Amt 40 Stadtplanung,
Zimmer 112,
Hohe Straße 7,
06449 Aschersleben

Montag	08:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Stadt Arnstein, Bauamt,
OT Quenstedt,
Eislebener Straße 2,
06333 Arnstein

Montag – Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	13:00 – 18:00 Uhr.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
4. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1

Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft/planfeststellung/ unter „Abgeschlossene Verfahren“) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Ortsumgebung Aschersleben/Süd – Quenstedt wird eine Lücke der B 180 zwischen der A 38 und über die B 6n zur A 14 geschlossen. Die geplante Trasse beginnt am Knotenpunkt der B 180 mit der B 185 westlich der Stadt Aschersleben. Sie verläuft von dort Richtung Süden und kreuzt zwischen Westdorf und Welbsleben die L 228 und unmittelbar im Anschluss das Einetal. Danach führt die Trasse zunächst Richtung Osten weiter und schwenkt sodann wieder nach Süden ab. Zwischen Welbsleben und Quenstedt kreuzt sie die L 229 und im weiteren Verlauf die K 2341. Die Baustrecke endet auf der vorhandenen B 180 zwischen Quenstedt und Pfersdorf. Sie umfasst 8.359 m.

**Verfügender Teil des
Planfeststellungsbeschlusses**

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Nach § 17 FStrG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit den §§ 72 bis 75 VwVfG wird der Plan für den Neubau der B 180 Ortsumgebung Aschersleben/Süd – Quenstedt mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Dem Träger des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Bundesverwaltungsgericht
mit Sitz in Leipzig**

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden

Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Adresse) oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig (Postanschrift). Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Die Zuleitung als elektronisches Dokument muss in diesem Fall über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesverwaltungsgerichts nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091)“ erfolgen. Der elektronische Gerichtsbriefkasten ist über die auf der Internetseite www.bundesverwaltungsgericht.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar. Die rechtlichen Grundlagen sowie die technischen Voraussetzungen und weiteren Anforderungen sind auf der vorgenannten Internetseite aufgeführt.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahrens
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Vorhaben „Erweiterung der Gleisanlagen
des Hoyer-Kombiterminals Schkopau“,
Landkreis Saalekreis**

Der Vorhabenträger, - Hoyer GmbH -, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Erweiterung der Gleisanlagen des Hoyer-Kombiterminals Schkopau

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahrens
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Vorhaben „Ersatzneubau 110-kV-Leitung
Harbke – (Magdeburg) Wolmirstedt
2. Teilabschnitt Magdeburg-Wolmirstedt“,
Landkreis Börde**

Der Vorhabenträger - 50Hertz Transmission GmbH - beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau 110-kV-Leitung Harbke - (Magdeburg) Wolmirstedt 2. Teilabschnitt Magdeburg-Wolmirstedt

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahrens
gemäß § 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung im
Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m.
§ 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum
Vorhaben „Ersatzneubau der Goldbachbrücke
in Langenstein (einschließlich Straßenneubau)
im Zuge der K 1323“, Landkreis Harz**

Der Vorhabenträger, - Landkreis Harz, Amt für Kreisstraßen - beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau der Goldbachbrücke in Langenstein (einschließlich Straßenneubau) im Zuge der K 1323

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zum Vorhaben „110-kV-Netzanschluss
UW Wolmirstedt der 220-kV-Leitung
Wolmirstedt – Magdeburg Glindenberger Weg“,
Landkreis Börde**

Der Vorhabenträger - 50Hertz Transmission GmbH - beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

110-kV-Netzanschluss UW Wolmirstedt der 220-kV-Leitung Wolmirstedt – Magdeburg Glindenberger Weg.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahren
über die Zustellung des Teilaufhebungs-
beschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1
des Verwaltungsverfahrensgesetzes
Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Teilaufhebungsbeschluss vom 01.06.2015 (Az.: 308.2.2-31027-VKE1.2) des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.03.2010 (Az.: 308.2.2-31027-F3.09) für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.2 – Anschlussstelle Wolmirstedt bis B 189 nördlich Colbitz, in den Gemarkungen Colbitz, Hillersleben, Neuenhofe, Zielitz, Wolmirstedt, Mose und Samswegen im Landkreis Börde

Teilaufhebungsbeschluss

I. Verklammerung des Streckenabschnitts 1.2S mit der VKE 1.1

Die durch den Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2010 (Az. 308.2.2-31027-F3.09) festgestellte Strecke von Bau-km 211+230 (südliche Abschnittsgrenze zur VKE 1.1 südlich der Anschlussstelle Wolmirstedt) bis Bau-km 211+550 (ca. 15 m vor Durchlass 1.2/01, Umlegung Wiepgraben) – Streckenabschnitt 1.2S – darf erst gebaut werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss für den Anschlussabschnitt in Richtung Magdeburg (VKE 1.1) unanfechtbar geworden ist.

Es wird festgestellt, dass für diese Planänderung keine Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG und kein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG erforderlich sind.

II. Herausnahme des Streckenabschnitts 1.2N

Tenor

Der Planfeststellungsbeschluss vom 05.03.2010 wird aufgehoben, soweit er die Strecke nördlich der Anschlussstelle Colbitz (Bau-km 217+200 bis Bau-km 218+710) – Streckenabschnitt 1.2N – betrifft. Die von dieser Teilaufhebung im Einzelnen erfassten Planungsteile ergeben sich aus den Abweichungen der unter A.II.2 angeführten neuen Unterlagen gegenüber den bisherigen Unterlagen. Zur Erläuterung wird auf die dem Teilaufhebungsbeschluss als Anlage beigefügte „Dokumentation der Herausnahme aus VKE 1.2“ verwiesen.

In Umsetzung der Teilaufhebung werden die im Teilaufhebungsbeschluss unter A.II.2 in der dritten Spalte der Tabelle aufgezählten Blätter für ungültig erklärt, die dort in der vierten Spalte aufgezählten Blätter der Unterlagen Nr. 1, 6, 7, 8, 10.2, 11.0, 11.2, 12.0A, 12.1, 12.2, 12.3, 13.0, 13.2, 14.1 und 14.2 planfestgestellt und die dort ebenfalls in der vierten Spalte aufgezählten Blätter der informatorischen Unterlagen Nr. 0, 2, 3, 4, 10, 10.1, 11, 11.3.1, 12, 12.4, 12.5A, 13, 13.1, 15.3 und 16.4A in die vorhandenen Planunterlagen eingefügt.

Soweit in der Teilaufhebung und der dadurch bedingten Ersetzung von Unterlagen eine Planänderung

liegt, wird festgestellt, dass hierfür keine Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG und kein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilaufhebungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Adresse) oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig (Postanschrift). Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Sie ist in diesem Fall nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind auf der Internetseite

<http://www.egvp.de/bearbeitung/bundesverwaltungsgericht/index.php>

abrufbar.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 87 b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diesen Teilaufhebungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 11 Abs. 2 u. § 5 Abs. 2 Satz 1 VerkPBG keine aufschiebende Wirkung hat.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Bundesverwaltungsgericht nur innerhalb eines Monats nach

der Zustellung dieses Beschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Beschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Erhebung der Klage und ihre Begründung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen muss.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Im Übrigen wird auf § 67 VwGO hingewiesen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Auslegung

Der Teilaufhebungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom

24.06.2015 bis einschließlich 07.07.2015

in folgenden Ämtern während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz

Montag bis Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Außenstelle Colbitz
Teichstr. 1
39326 Colbitz

Montag bis Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch	13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Stadt Wolmirstedt,

August-Bebel-Straße 25,
39326 Wolmirstedt

Montag bis Freitag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr
Montag und Donnerstag	13:30 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	13:30 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	13:30 Uhr – 15:00 Uhr

Gemeinde Niedere Börde,

Große Straße 9/10,
39326 Niedere Börde (Groß Ammensleben)

Montag bis Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:30 Uhr – 15:45 Uhr
Dienstag und Donnerstag 13:30 Uhr – 17:45 Uhr

Die Planunterlagen können auch bei der Planfeststellungsbehörde (Referat 308) im Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (0345 514 1353).

Darüber hinaus wird der Textteil des Teilaufhebungsbeschlusses gemäß § 27 a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA zusätzlich im Internet unter

<http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/wirtschaft/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren>

veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die individuelle oder öffentliche Zustellung bzw. Bekanntmachung des Teilaufhebungsbeschlusses und lässt deshalb keine Rückschlüsse auf die Rechtsbehelfsfristen zu.

Zustellungswirkung

Dieser Beschluss wird dem Träger des Vorhabens und dem BUND als Beteiligten des Prozessvergleichs vom 11.05.2011 zugestellt. Gegenüber den Betroffenen, bei denen die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegung als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Anforderung des Teilaufhebungsbeschlusses

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Teilaufhebungsbeschluss von den Betroffenen beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Str. 2 in 06112 Halle (Saale) schriftlich angefordert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Härtern in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Härtern mit einer Kapazität von 9,9 kt pro Jahr (30 t pro Tag)

(Anlage nach Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **19**
Flurstück: **43.**

Das Vorhaben wurde am 17.03.2015 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt und in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/Querfurt, bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 18.06.2015 nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Härtern in 06237 Leuna, Saalekreis

Die Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 30.01.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Härtern mit einer Kapazität von 30 t/d (330 Tage pro Jahr)

(Anlage nach Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **19**
Flurstück: **43.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,

Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Windgeneratorenfertigung Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Imprägnieren von Generatoren unter Verwendung von Polyesterharzen innerhalb der Anlage zur Generatorenfertigung in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Antrag wird der Firma Windgeneratorenfertigung Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zum Imprägnieren von Generatoren unter Verwendung von Polyesterharzen innerhalb der Anlage zur Generatorenfertigung;

hier: räumliche Erweiterung der Produktionsanlage durch Nutzung vorhandener Hallenschiffe sowie Erhöhung der Imprägnierkapazität auf 350 kg/h (max. 400 t/a)

(Anlage nach Nr. 5.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **201**
Flurstücke: **10120, 10266, 10113**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

17.06.2015 bis einschließlich 30.06.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Landeshauptstadt Magdeburg**
Umweltamt
Zi. 725
Julius-Bremer-Str. 8 - 10
39104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Hennen mit 450.000 Hennenplätzen (Legehennenanlage) in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal, Salzlandkreis

Auf Antrag wird der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zum Halten von Hennen mit 450.000 Hennenplätzen (Legehennenanlage)

(Anlage nach Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06449 Aschersleben, OT Schackenthal**

Gemarkung: **Schackenthal**
 Flur: **2**
 Flurstück: **5**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.06.2015 bis einschließlich 30.06.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadt Aschersleben, Stadtplanungsamt**
 Zimmer 114
 Hohe Straße 7
 06449 Aschersleben

Mo.	von 08:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Hauptsitz Güsten**
 Sitzungssaal
 Platz der Freundschaft 1
 39439 Güsten

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

- Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Außenstelle Alsleben**
 Sitzungssaal
 Markt 1
 06425 Alsleben

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

- Landesverwaltungsamt**
 Referat 402, Zimmer N212
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Montan Chemie GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in 06258 Schkopau, Saalekreis

Auf Antrag wird der Firma Montan Chemie GmbH in 06258 Schkopau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 500 t/d (240 000 t/a) bzw. einer Lagerkapazität von 3 170 t

Hier:

- chemische, physikalisch-chemische und sonstige Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- zusätzliche Abfälle im Anlagen-Output nach AVV:
 ASN 19 01 11*, 19 01 12, 19 02 05*, 19 02 06, 19 12 02 und 15 01 02,
- Wegfall der im Abfallannahmekatalog festgesetzten TS-Gehalte für verschiedene Abfälle, Wegfall der für die ASN 01 04 09 und 10 10 06 im Abfallannahmekatalog genannten Abfallerzeuger
- Neufassung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen für den gesamten Betrieb der Anlage,

- Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Siloaufsatzfilter entsprechend Herstellerangabe (anstelle von Emissionsmessungen)

(Anlage nach den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1 i. V. m. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.11.2.4 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Korbetha**
 Flur: **1**
 Flurstück: **37/12**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.06.2015 bis einschließlich 30.06.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Schkopau
 Bauamt
 Schulstraße 18
 06258 Schkopau

Mo.	von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Di.	von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Do.	von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr.	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 Raum 212 N
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in 39126 Magdeburg, Am Zweigkanal 19

Die Magdeburger Hafen GmbH aus 39126 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen mit einer maximalen Lagerkapazität von 17.400 Tonnen und einer maximalen Umschlagkapazität von 30.000 Tonnen je Jahr (entspricht durchschnittlich ca. 130 Tonnen je Tag)

(Anlage nach Nrn. 8.12.3.1 und 8.15.3 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg, Am Zweigkanal 19**

Gemarkung: **Magdeburg**
 Flur: **205**
 Flurstücke: **58/40, 58/43, 58/44, 58/39, 58/41, 203/1, 1/5, 1/6**

Das Vorhaben wurde am 15.05.2015 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, Saalestraße 20 aus 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in 39126 Magdeburg, Am Hansehafen 20

Die Firma Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 28.04.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen mit einer maximalen Lagerkapazität von 17.000 Tonnen und einer maximalen Umschlagkapazität von 30.000 Tonnen je Jahr (entspricht durchschnittlich ca. 130 Tonnen je Tag)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg, Am Hansehafen 20**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **201**
Flurstücke: **10546, 10539.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ZeZincum Metalloberflächenbehandlungs GmbH, Friedensallee 82 aus 39261 Zerbst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Verzinken in 39261 Zerbst, Lehmkuhlenweg

Die Firma ZeZincum Metalloberflächenbehandlungs GmbH in 39261 Zerbst beantragte mit Schreiben vom 20.04.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zum Verzinken mit einer Kapazität von 1,95 Tonnen je Stunde

auf dem Grundstück in **39261 Zerbst, Lehmkuhlenweg**

Gemarkung: **Zerbst**
Flur: **4, Blatt Nr. 9283**
Flurstück: **819.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben in 06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage als Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung weniger 20 MW in 06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben

Die DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben in 06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben beantragte mit Schreiben vom 03.03.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Kraft-Wärme-Kopplungsanlage als Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung weniger 20 MW

auf dem Grundstück in **06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben**

Gemarkung: **Rodleben,**
Flur: **3,**
Flurstück: **147/29.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Ge-

nehmungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze OT Kusey auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen, über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr, in 38486 Klötze, OT Kusey, Altmarkkreis Salzwedel

Die Firma Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Kapazität von weniger als 25.000 t

(Anlage nach Nr. 8.14.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **38486 Klötze OT Kusey**

Gemarkung: Kusey

Flur: 1

Flurstücke: 129/1, 129/5, 129/8, 129/10, 133/10, 133/15, 133/20, 133/38, 133/39, 133/40, 133/43, 133/44, 133/48, 133/49, 133/50, 133/54, 133/55 und 133/23

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.06.2015 bis einschließlich 23.07.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadt Klötze**
Raum 214
Schulplatz 1
38486 Klötze

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	---
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum 212 N
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.06.2015 bis einschließlich 06.08.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **01.09.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:	11:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Rathaus der Stadt Klötze Ratssaal (Raum 320) Schulplatz 1 38486 Klötze

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als

Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Keramag Keramische Werke GmbH
in 40878 Ratingen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Anlage zum
Brennen von keramischen Erzeugnissen in
39340 Haldensleben, Landkreis Börde**

Die Keramag Keramische Werke GmbH in 40848 Ratingen beantragte mit Schreiben vom 12.03.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Brennen von
keramischen Erzeugnissen**

**hier: Errichtung eines Herdwagenofens zum
Brennen sanitärkeramischer Rückbrandwa-
re und Keratectware**

auf einem Grundstück in **39340 Haldensleben**

Gemarkung: **Haldensleben**

Flur: **33**

Flurstück: **1837/218**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser
Planfeststellungsbeschluss
vom 13.05.2015 Hochwasserschutzanlage
Deichneubau Altjeßnitz (Mulde)**

**Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasser-
schutz und Wasserwirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt
(LHW)**

Für das o. g. Vorhaben wurde auf Antrag des LHW vom 06.12.2013 gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss erging mit Vorbehalten und weiteren Nebenbestimmungen zu den Bereichen:

1. Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz
2. Naturschutz und Landschaftspflege
3. Archäologie und Denkmalpflege
4. Landwirtschaft und Infrastruktur
5. Immissionsschutz
6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz
7. Vermessung und Geoinformation
8. Versorgungs- und Infrastrukturunternehmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragene Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 13.05.2015 liegt mit einer Ausfertigung und den festgestellten Planunterlagen in der Fassung vom 19.02.2015 in der Zeit vom

23. Juni 2015 bis 7. Juli 2015

in der Verwaltung der Stadt Raguhn Jeßnitz in den Rathäusern

Raguhn
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

und

Jeßnitz
Conradiplatz 7
06779 Raguhn-Jeßnitz

während der Dienststunden

Montag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70 (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Darüber hinaus veröffentlicht das Landesverwaltungsamt in der oben genannten Auslegungszeit entsprechend § 27a VwVfG im Internet unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren die Unterlagen (Planfeststellungsbeschluss einschließlich Planunterlagen) als zusätzliche Information. Diese Veröffentlichung stellt keine Auslegung nach § 74 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA dar. Maßgeblicher Inhalt der festgestellten Planunterlagen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben einschließlich allen Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch diese Bekanntmachung sowie die durchzuführende Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage bei dem

Verwaltungsgericht Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser
über die vorgesehene Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Lindauer Nuthe
mit Grimmer Nuthe von der Einmündung der
Boner Nuthe (km 0+000 Lindauer Nuthe) bis
Lindau (km 9+176 Lindauer Nuthe) und
von der Mündung in die Lindauer Nuthe
(km 0+000 Grimmer Nuthe) bis Straguth
(km 8+347 Grimmer Nuthe)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Lindauer Nuthe mit Grimmer

Nuthe der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

23.06.2015 bis einschließlich 24.07.2015

Auslegungsort: **Landesverwaltungsamt**
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten des Überschwemmungsgebietes als PDF-Dateien auf der Internetseite des LVWA (www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service) zur Ansicht bereitgestellt.

*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen
des Flurneuerungsverfahrens nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Hassel“
Landkreis Stendal, Verfahrensnummer
SDL 4/0371/04**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 08.12.2014 angeordnete Flurneuerungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Hassel“, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0371/04 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.290 ha durch. Mit Bericht (Az.: 12.12-SDL 4/0371/04) vom 20.10.2014 beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerungsverfahren „BOV Hassel“, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0371/04, Gemarkungen Arneburg Flur 13 tlw., Hassel Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5, 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., Sanne Flur 8 tlw., Stendal Flur 9 tlw., Storkau Flur 5 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen
des Flurbereinigungsverfahrens nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Lindtorf“,
Landkreis Stendal, Verfahrensnummer
SDL 4/0383/06**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 04.03.2015 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Lindtorf“, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0383/06 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.366 ha durch. Mit Bericht (Az.: 13.17-SDL 4/0383/06) vom 02.12.2014 beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „BOV Lindtorf“, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0383/06, Gemarkungen Lindtorf Fluren 1, 2 tlw., 3 tlw., 4, 5 tlw., 6, 7 tlw., Jarchau Flur 1 tlw., Barben Fluren 4 tlw. und 6 tlw., Hohenberg-Krusemark Flur 5 tlw., Ellingen Flur 4 tlw., Arneburg Flur 17 tlw. und Eichstedt Fluren 3 tlw., 7 tlw., 10 tlw. und 11 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das ge-

nannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen
des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Walternienburg
Feldlage“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Verfahrensnummer 611-16-AZ2027**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 führt das mit Datum vom 19.12.2014 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Walternienburg Feldlage“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-16-AZ2027 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.724 ha durch. Mit Bericht (Az.: 1-22.5-B6-AZ2027) vom 24.10.2014 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „BOV Walternienburg Feldlage“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-16-AZ2027, Gemarkungen Gödnitz Flur 6 tlw., Hohenlepte Fluren 7 tlw., 10 tlw., Nutha Flur 2 tlw., Walternienburg Fluren 1, 3 bis 9 jeweils teilweise, 10 und 11 jeweils vollständig,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren

ren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen
des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Paplitz“,
Landkreis Jerichower Land,
Verfahrensnummer JL 4/0319/02
(Kennung SDL 054)**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 27.01.2015 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Paplitz“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer SDL 4/0319/02 (Kennung SDL 054) mit einer Verfahrensgebietsgröße von 2.012 ha durch. Mit Bericht (Az.: 13.12-JL 4/0319/02) vom 06.10.2014 beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „BOV Paplitz“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 4/0319/02 (Kennung SDL 054), Gemarkungen Karow Flur 14 tlw., Paplitz Fluren 1 bis 4, 8, 11 bis 13 und 15 jeweils tlw., 9, 10 und 14 jeweils vollständig, Tuchheim Flur 19 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c

UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen
des vereinfachten Flurneuordnungsverfahrens
gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Vereinfachtes Flurneuordnungsverfahren
Rottmersleben-Olbe“, Landkreis Börde,
Verfahrensnummer BK 0012**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle in 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19 führt das mit Datum vom 15.02.2015 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rottmersleben-Olbe“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK 0012 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.276 ha durch. Mit Bericht (Az.: 24 BK 0012) vom 30.06.2014 beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Rottmersleben-Olbe“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK 0012, Gemarkungen Ackendorf, Flur 1 tlw., Bebertal, Flur 10 tlw., Hundisburg, Fluren 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., Rottmersleben, Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen
des vereinfachten Flurneuerordnungsverfahrens
gemäß § 86 Abs. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz
(FlurbG) i. V. m. dem 8. Abschnitt des
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Kleinmühlhingen-Zens“, Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 611-26SLK031**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle in 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19 führt das mit Datum vom 15.01.2015 angeordnete Flurneuerordnungsverfahren „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens“, Salzlandkreis, Verfahrensnummer 611-26SLK031 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 2.352 ha durch. Mit Bericht (Az.: 32.3 – B6 SLK031) vom 29.11.2013 beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Kleinmühlhingen-Zens“, Salzlandkreis, Verfahrensnummer 611-26SLK031, Gemarkungen Brumby, Fluren 1 tlw., 3 tlw., 9 tlw., Calbe, Fluren 1, 2 tlw., 4, 5 tlw., 6 tlw., 9 tlw., 15 tlw., 25 tlw., 28, 29, 30, 31 tlw., 38 tlw., Großmühlhingen, Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., Kleinmühlhingen, Fluren 1 tlw., 3 tlw., Zens, Fluren 1 tlw., 2, 3,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend

den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
des Burgenlandkreises
zur Genehmigung zum Führen eines Wappens
und einer Flagge durch die
Gemeinde Wetterzeube**

U r k u n d e

Gemäß § 15 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) erteile ich der

Gemeinde Wetterzeube

die Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge.

Die Blasonierung des Wappens lautet:

**„In Rot mit einer rechten goldenen Flanke,
darin ein spitzbedachter, ab der Mitte
verjüngter roter Turm mit goldenem Torbogen
sowie drei goldenen Rundbogen- und zwei
quadratischen Fenstern (3:1:1), ein aus einer
goldenen Weintraube mit 16 Beeren, Blättern
und Ranke wachsendes goldenes Kreuz
mit Kleeblattenden.“**

**Die Gemeindefarben für die Gemeinde
Wetterzeube sind Rot/Gelb.**

Die Flagge wird wie folgt beschrieben:

**„Die Flagge der Gemeinde
Wetterzeube ist rot-gelb-rot gestreift
(Querform: Streifen 1:4:1 waagrecht verlaufend,
Längsform: Streifen 1:3:1 senkrecht verlaufend)
und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.“**

Naumburg (Saale), den 01.Juni 2015



Götz Ulrich

Götz Ulrich
Landrat

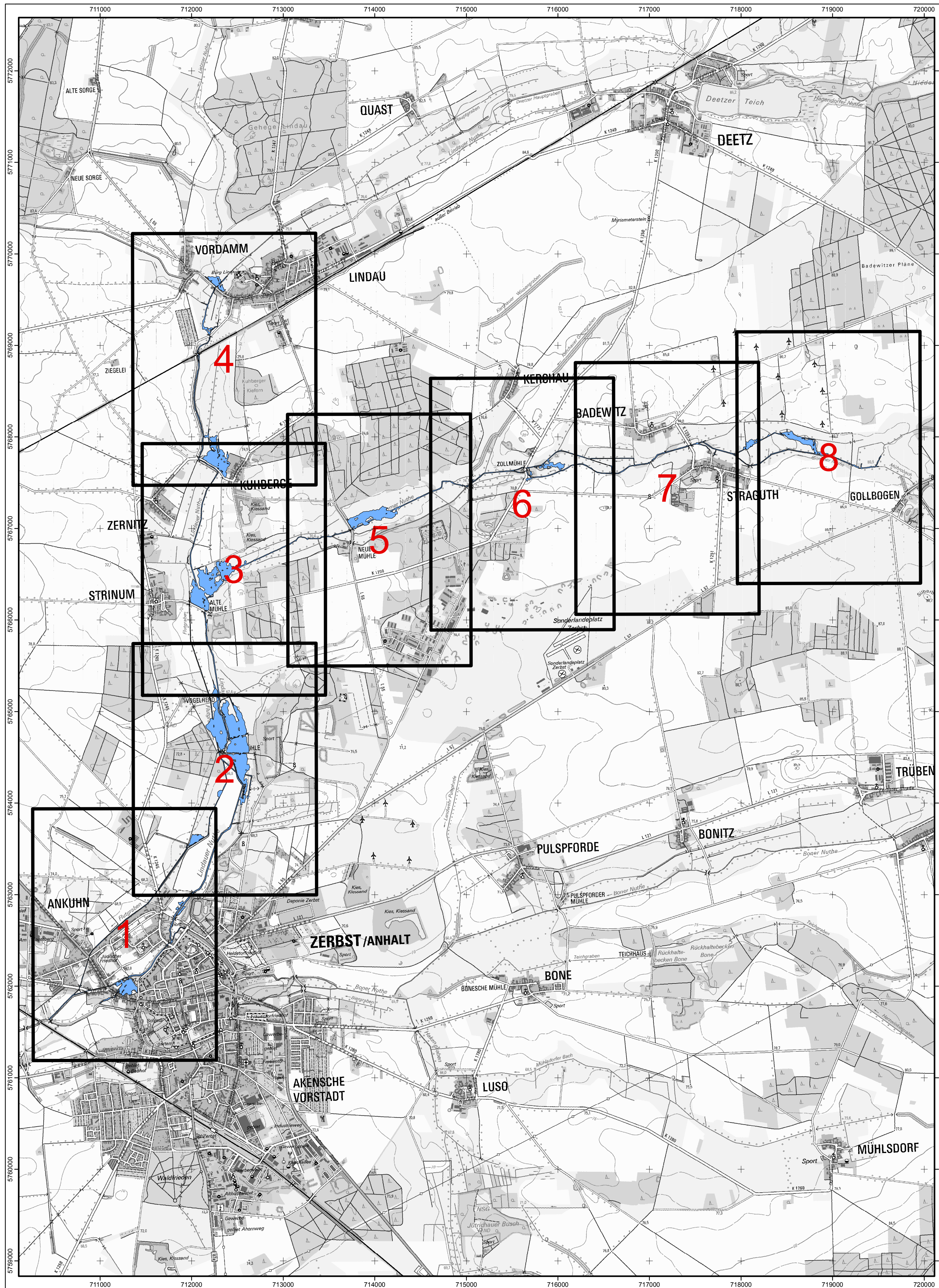
*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wetterzeube befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 6/2015
16. Juni 2015

- **Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Lindauer Nuthe mit Grimmauer Nuthe Flusskilometer 0+000 bis 9+176 (Lindauer Nuthe) und 0+000 bis 8+347 (Grimmauer Nuthe)**
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge durch die Gemeinde Wetterzeube

- *) Bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wetterzeube**



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Lindauer Nuthe
mit Grimmer Nuthe
Flusskilometer 0+000 bis 9+176 (Lindauer Nuthe)
und 0+000 bis 8+347 (Grimmer Nuthe)**

- Übersichtskarte:** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Lindauer Nuthe mit Grimmer Nuthe
- Maßstab:** 1 : 25.000
- Herausgeber:** Landesverwaltungsamt
- Redaktion:** Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)
- Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)
- Bearbeitung:** Ingenieurgesellschaft
Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH
Mariannenstraße 14
06844 Dessau-Roßlau
- Bearbeitungsstand:** Januar 2015
- Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2014/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

